

Markt Weitnau:

### **3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich nördlich der Hoheneggstraße - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kempten**

Ihr Schreiben / Ihre e-mail vom: 27.01.2020  
Unser Zeichen: 3-4621-OA 144-4278/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 08.01.2020) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:

#### **1. Altlasten**

Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Altablagerungen angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Oberallgäu zu informieren.

#### **2. Vorsorgender Bodenschutz**

##### Grundsätzliches

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Für diese Bestandsaufnahme und Bewertung steht der von den bayerischen Ministerien StMUV u. StMB empfohlene Leitfaden „Schutzgut Boden in der Planung“ zur Verfügung (s. auch „Planungshilfen für die Bauleitplanung“ [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/planungshilfen\\_18.19\\_e-book.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/planungshilfen_18.19_e-book.pdf))

##### Zum Umweltbericht

Die Ausführungen zum Schutzgut Boden im vorgelegten Umweltbericht werden nach unserer fachlichen Einschätzung einer würdigenden Betrachtung der natürlichen Bodenfunktionen nicht gerecht, da die Bodenbewertung offenbar ausschließlich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgte. Im Bericht wird „ackerbauliche Nutzung“ angegeben, jedoch handelt es sich bei der Fläche um einen ausgewiesenen Grünlandstandort. Bodentypen sind nicht beschrieben, Bodenteilfunktionen nicht bewertet. Die Bewertung nach Bodenzahlen der Bodenschätzung ist eine Möglichkeit zur Feststellung der natürlichen Ertragsfähigkeit und wurde richtigerweise mit „hoch“ eingestuft. Mit dieser Methode hätten sich, gemäß o.g. Leitfaden, weitere Bodenteilfunktionen wie Standortpotential für die natürliche Vegetation, Rückhaltevermögen für Schwermetalle und Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen relativ einfach bewerten lassen.

- Zum Standort

Am Standort der Planung handelt es sich um Braunerde und Parabraunerde über schwach kiesführendem Lehm. Die Bodenarten sandig-lehmiger Schluff reichen in eine Tiefe bis mind. 75 cm unter Geländeoberkante. Die Oberbodenschicht ist bis zu 30 cm mächtig, der kulturfähige Unterboden mindestens 45 – 50 cm mächtig, vgl. Rechercheergebnis aus dem Bodeninformationssystem (BIS Bayern), Objekt ID 8326AB000030). Diese durchschnittlich humosen, schluffigen Böden sind empfindlich für Verdichtungen und Vernässung.

- Weiteres Vorgehen

Wir bitten den Vorhabensträger den Planer aufzufordern, die Ausführungen zum Schutzgut Boden und zur landwirtschaftlichen Nutzung zu überarbeiten.

Im Zuge der weiteren Planung sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ober- und Unterböden in nutzbarem Zustand erhalten, vor Vergeudung und Vernichtung schützen und einer geeigneten Verwertung zuführen. Wir empfehlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro eine „Massenbilanz Boden“ mit Verwertungskonzept erstellen zu lassen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die größtmögliche Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Für fachliche Fragen zum Vorsorgenden Bodenschutz steht das Beratungsangebot des WWA Kempten unter Tel. 0831 52610-126 (Fr. Bedenik) bzw. Tel. 0831 52610-175 (Fr. Babl) zur Verfügung.

### **3. Grundwasserschutz und Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an die zentrale gemeindliche Wasserversorgungsanlage gesichert. Das Plangebiet berührt keine öffentlichen Trinkwasserschutzgebiete. Das betroffene Vorranggebiet WVR 22 steht der geplanten Nutzung als künftige „Gemeinbedarfsfläche“ nicht entgegen.

### **4. Gewässerschutz**

Das Schmutzwasser ist über die Kanalisation des WAV Untere Argen im Trennsystem an dessen Kläranlage anzuschließen, auf welcher es nach dem Stand der Technik gereinigt wird.

Das Niederschlagswasser ist vorrangig nach Möglichkeit zu versickern, wobei die DWA-Merkblätter M 153 und A 138 zu beachten sind. Bei befestigten Flächen unter 1.000 m<sup>2</sup> je Baugrundstück bzw. pro Versickerungsanlage ist entsprechend der NWFreiV in Verbindung mit der TRENGW eine erlaubnisfreie Versickerung möglich.

Nicht versickerbares Niederschlagswasser ist über einen Regenwasserkanal (ggf. über die bestehende Regenwasserkanalisation) unter Beachtung der Regelwerke M 153 und A 117 in die Weitnauer Argen abzuleiten. Ein entsprechendes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren ist ggf. durchzuführen.

Bei befestigten Flächen unter 1.000 m<sup>2</sup> ist bei Beachtung der TREN OG entsprechend § 25 WHG (Gemeingebrauch) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG eine erlaubnisfreie Einleitung möglich.

### **5. Oberflächengewässer**

Im Planungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

### **6. Wild abfließendes Hangwasser**

Das geplante Baugebiet liegt in Hangfußlage, wodurch bei Starkregen grundsätzlich mit dem Auftreten von wild abfließendem Hangwasser zu rechnen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Hangwassers weder zum Nachteil für den Ober- noch für den Unterlieger behindert oder verstärkt werden darf. Wir empfehlen daher, das Hangwasser im Rahmen der Erschließung des Baugebietes abzufangen und schadlos abzuleiten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Adler

Abteilungsleiter Landkreis Lindau  
mit Oberstaufen, Weitnau, Missen-Wilhams (Lkr. Oberallgäu)

---

Wasserwirtschaftsamt Kempten  
Rottachstr. 15  
87439 Kempten

Tel.: (0831) 52610-223  
Fax: (0831) 52610-216  
[martin.adler@wwa-ke.bayern.de](mailto:martin.adler@wwa-ke.bayern.de)

---